

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Rüthen vom 03.11.1995

(geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2001)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) hat die Stadtvertretung Rüthen am 25.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Rüthen zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten wird als Benutzungsgebühr ein Marktstandgeld erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der überlassenen Fläche.

§ 2 Höhe der Gebühren

Das Standgeld je Markttag beträgt 5,00 Euro je Stand.

§ 3 Gebührensschuldner

Das Marktstandgeld ist am Markttag vom Standinhaber oder dessen Bediensteten oder Beauftragten an dem Marktstand an den zuständigen Bediensteten der Stadt Rüthen bar gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Die Empfangsbescheinigung ist am Markttag aufzubewahren und bei Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld bei Märkten in der Stadt Rüthen vom 29.12.1965 außer Kraft.